

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2025/068

Federführung: Bauamt	Datum: 22.04.2025
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	07.05.2025	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 5.2 Sitzung des Bauausschusses am 07.05.2025

Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Errichtung einer DHL-Packstation an der Wolfgang-Leeb-Straße 9 (BV-Nr. 2025/0020)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 902/1 der Gemarkung Töging a. Inn, Wolfgang-Leeb-Straße 9, soll eine DHL-Packstation errichtet werden.

Bereits im Jahr 2022 wurde eine Isolierte Befreiung für die Errichtung einer DHL-Packstation auf dem o. g. Grundstück eingereicht. Diese wurde allerdings wieder vom Bauherrn zurückgezogen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet zwischen Haupt-, Kirch- und Wolfgang-Leeb-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Das Bauvorhaben ist verfahrensfrei gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c) BayBO und Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe b) BayBO.

Die DHL-Packstation soll allerdings außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Aus diesem Grund ist eine Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig:

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

„Die geplante Packstation soll außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Außerdem dient die Packstation nicht der Bank und ist somit keine Nebenanlage, sondern eine Hauptanlage. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, werden die Voraussetzungen für eine Genehmigung der beantragten Befreiung als gegeben erachtet.“

Die Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese mit : Stimmen zu.